

Teil I

1960	Ausgegeben zu Bonn am 7. Dezember 1960	Nr. 62
------	--	--------

Tag	Inhalt:	Seite
25. 11. 60	Anordnung des Bundespräsidenten über den Erlaß von Bestimmungen für die Dienstkleidung der beamteten Kapitäne im nautischen Dienst der landwirtschaftlichen Verwaltung des Bundes	869
30. 11. 60	Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes	870
30. 11. 60	Verordnung über die Ausübung des Reisegewerbes durch Ausländer	871

In Teil II Nr. 57, ausgegeben am 29. November 1960, sind veröffentlicht: Verordnung über Erlaubnisbehörden nach dem Gesetz zur Reinhaltung der Bundeswasserstraßen. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 26 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Einrichtung von Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen (Inkrafttreten für Ghana). — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens über die Internationale Entwicklungsorganisation.

In Teil II Nr. 58, ausgegeben am 3. Dezember 1960, ist veröffentlicht: Bekanntmachung zu dem Übereinkommen über die Handelsschulden von Personen mit Sitz in der Türkei.

In Teil II Nr. 59, ausgegeben am 6. Dezember 1960, sind veröffentlicht: Gebührenordnung zum Gesetz zur Reinhaltung der Bundeswasserstraßen. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 12 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Entschädigung der Landarbeiter bei Arbeitsunfällen (Inkrafttreten für Australien und Portugal).

Anordnung des Bundespräsidenten über den Erlaß von Bestimmungen für die Dienstkleidung der beamteten Kapitäne im nautischen Dienst der landwirtschaftlichen Verwaltung des Bundes

Vom 25. November 1960

Nach § 76 des Bundesbeamtengesetzes übertrage ich dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Ausübung der Befugnis, Bestimmungen über die Dienstkleidung der beamteten Kapitäne im nautischen Dienst der landwirtschaftlichen Verwaltung des Bundes zu erlassen.

Bonn, den 25. November 1960

Der Bundespräsident
Lübke

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Schwarz

**Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes
zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts
für Angehörige des öffentlichen Dienstes**

Vom 30. November 1960

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 26 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes in der Fassung der Anlage zu Artikel I des Dritten Änderungsgesetzes vom 23. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 820, 822) und des Vierten Änderungsgesetzes vom 10. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1703) erhält folgende Fassung:

„(4) Eine Entscheidung, durch die der Wiedergutmachungsanspruch ganz oder teilweise abgelehnt wird, kann durch Klage im Verwaltungsrechtsweg angefochten werden. Soweit durch die in den Ländern geltenden Rechtsvorschriften Rechtsstreitigkeiten über Wiedergutmachungsansprüche gegen das Land oder eine der Landesaufsicht unterstehende Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit zugewiesen sind, verbleibt es bei dem ordentlichen Rechtsweg. Die Frist zur Erhebung der Klage beträgt drei Monate seit Zustellung der angefochtenen Entscheidung. Vor der Erhebung der Klage im Verwaltungsrechtsweg bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1960 in Kraft.

(2) Ein Verfahren, das abweichend von § 26 Abs. 4 Satz 2 in der Fassung des Artikels 1 nach dem 1. April 1960 bei einem Gericht der Verwaltungsgerichtsbarkeit rechtshängig geworden und noch nicht durch eine rechtskräftige Entscheidung beendet worden ist, geht auf das zuständige Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit über. Beruht die Rechtshängigkeit bei dem Gericht der Verwaltungsgerichtsbarkeit auf einer Verweisung, so ist insofern das Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit zuständig, das den Rechtsstreit an das Gericht der Verwaltungsgerichtsbarkeit verwiesen hatte.

(3) Geht das Verfahren nach Absatz 2 auf das zuständige Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit über, so werden Gerichtskosten, die vor Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit entstanden sind, nicht erhoben; bereits erhobene Kosten sind zurückzuzahlen. Für die Gebühren des Rechtsanwalts gelten im Falle des Absatzes 2 Satz 2 das frühere und das weitere Verfahren vor dem ordentlichen Gericht als ein Rechtszug.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 30. November 1960

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister für wirtschaftlichen Besitz des Bundes
Wilhelmi

**Verordnung
über die Ausübung des Reisegewerbes durch Ausländer**

Vom 30. November 1960

Auf Grund des § 55 d Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung vom 5. Februar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 61) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Für die Ausübung des Reisegewerbes durch Ausländer gelten die Vorschriften dieser Verordnung, soweit nicht in zwischenstaatlichen Verträgen oder durch Rechtsetzung dazu befugter überstaatlicher Gemeinschaften etwas anderes bestimmt ist. Im übrigen gelten die Vorschriften des Titels III der Gewerbeordnung.

§ 2

Reisegewerbekarte

Eine Reisegewerbekarte ist auch in den Fällen der §§ 55 a und 55 b Abs. 1 der Gewerbeordnung erforderlich.

§ 3

Besondere Versagungsgründe

- (1) Die Reisegewerbekarte ist zu versagen, wenn
1. dem Antragsteller eine besondere Aufenthaltserlaubnis gemäß § 2 Abs. 1 der Ausländerpolizeiverordnung vom 22. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1053) nicht erteilt ist, es sei denn, daß es sich um einen heimatlosen Ausländer im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 269) handelt,
 2. dem Antragsteller die besondere Aufenthaltserlaubnis gemäß § 2 Abs. 1 der Ausländerpolizeiverordnung unter Auflagen erteilt ist, die einer Ausübung des Reisegewerbes entgegenstehen,
 3. ein Bedürfnis für die Ausübung des beabsichtigten Reisegewerbes in dem jeweiligen Geltungsbereich der Reisegewerbekarte (§ 5 Abs. 3 und 4) nicht besteht,
 4. der Antragsteller das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
 5. dem Antragsteller, soweit er das Reisegewerbe nicht im eigenen Namen und für eigene Rechnung ausübt, nicht die gemäß § 43 Abs. 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) in der Fassung vom 3. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 321), zuletzt geändert durch das Dritte Änderungsgesetz zum

AVAVG vom 28. Oktober 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 833), erforderliche Arbeitserlaubnis erteilt ist, es sei denn, daß er nach § 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Arbeitserlaubnis für nichtdeutsche Arbeitnehmer) vom 20. November 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 689) keiner Arbeitserlaubnis bedarf.

Die Vorschriften der §§ 57 und 57 a der Gewerbeordnung bleiben unberührt.

(2) Von der Bedürfnisprüfung kann abgesehen werden, wenn der Antragsteller seinen ständigen Aufenthalt seit mindestens fünf Jahren im Geltungsbereich dieser Verordnung hat. Von dem Erfordernis des Mindestalters kann abgesehen werden, wenn der Antragsteller der Ernährer der Familie ist oder bereits zwei Jahre im Reisegewerbe tätig war.

(3) Die nach § 62 Abs. 1 der Gewerbeordnung erforderliche Erlaubnis ist auch zu versagen, soweit die Begleitpersonen Ausländer sind und bei ihnen einer der in Absatz 1 Nr. 1 und 5 bezeichneten Versagungsgründe vorliegt.

§ 4

Steuerheft

Die Aushändigung der Reisegewerbekarte soll in der Regel von der Vorlage des Steuerheftes oder einer Bescheinigung des Finanzamtes über die Befreiung von der Führung eines Steuerheftes abhängig gemacht werden (§§ 81 und 82 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz).

§ 5

**Geltungsdauer und Geltungsbereich
der Reisegewerbekarte**

(1) Die Reisegewerbekarte darf nur für die Dauer der besonderen Aufenthaltserlaubnis, höchstens jedoch für die Dauer eines Jahres erteilt werden; die Geltungsdauer kann auf bestimmte Tage beschränkt werden. Ist eine besondere Aufenthaltserlaubnis nicht erforderlich, so darf die Reisegewerbekarte ebenfalls höchstens für die Dauer eines Jahres erteilt werden.

(2) Sofern der Antragsteller seinen ständigen Aufenthalt seit mindestens fünf Jahren im Geltungsbereich dieser Verordnung hat, kann die Reisegewerbekarte abweichend von Absatz 1 für die Dauer von höchstens drei Jahren erteilt werden.

(3) Die Reisegewerbekarte berechtigt den Inhaber, das in ihr bezeichnete Reisegewerbe in dem Bezirk derjenigen Behörde auszuüben, die sie erteilt hat. Zur Ausübung des Reisegewerbes in einem anderen Bezirk ist der Inhaber nur dann berechtigt, wenn die

für den anderen Bezirk zuständige Behörde auf der Reisegewerbekarte deren Ausdehnung auf ihren Bezirk bescheinigt hat; die Vorschriften des § 3 Abs. 1 und 2 finden entsprechende Anwendung.

(4) In den Ländern Berlin, Hamburg und im Saarland berechtigt die Reisegewerbekarte den Inhaber, das in ihr bezeichnete Reisegewerbe im Bereich des jeweiligen Landes auszuüben, im Falle einer begrenzten Aufenthaltserlaubnis nur in deren Geltungsbereich.

§ 6

Entziehung der Reisegewerbekarte

Die Reisegewerbekarte kann außer aus den in § 58 der Gewerbeordnung bezeichneten Gründen auch entzogen werden, wenn einer der in § 3 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 5 bezeichneten Versagungsgründe bei Erteilung der Reisegewerbekarte der Behörde nicht bekannt gewesen oder wenn einer der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 5 bezeichneten Versagungsgründe nach Erteilung der Karte eingetreten ist.

§ 7

Strafvorschrift

Ein Ausländer, der ein Reisegewerbe außerhalb des Geltungsbereichs der ihm erteilten Reisegewerbekarte (§ 5 Abs. 3 und 4) ausübt, wird nach § 148 Abs. 1 Nr. 7 a der Gewerbeordnung bestraft.

§ 8

Geltung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel XIV des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung vom 5. Februar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 61) auch im Land Berlin.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 30. November 1960

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard